

Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)

Änderung vom ...

Vorentwurf vom 1. Juni 2018

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

*In Artikel 22a Absatz 1 wird «Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)» ersetzt
durch «EFD».*

Art. 2 Abs. 1 Bst. c

¹ Dieses Gesetz gilt:

- c. für natürliche und juristische Personen, die gewerblich für Dritte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten vorbereiten oder ausüben (Beraterinnen und Berater):
 1. Gründung, Führung oder Verwaltung von:
 - Gesellschaften mit Sitz im Ausland
 - Sitzgesellschaften mit Sitz in der Schweiz
 - Trusts im Sinne von Artikel 2 des Übereinkommens vom 1. Juli 1985³ über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung,
 2. Organisation der Mittelbeschaffung im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach Ziffer 1,
 3. Kauf oder Verkauf von Gesellschaften nach Ziffer 1,
 4. Überlassung einer Adresse oder von Räumlichkeiten als Sitz für eine Gesellschaft oder für einen Trust nach Ziffer 1,

¹ BBl 2018 ...

² SR 955.0

³ SR 0.221.371

5. Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners oder Verhelfen einer anderen Person zu dieser Funktion bei Gesellschaften mit Sitz im Ausland.

Art. 4 Abs. 1 erster Satz

¹ Der Finanzintermediär muss mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechtigte Person feststellen und die erhaltenen Angaben überprüfen.

...

Art. 7 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die erforderlichen Belege müssen periodisch auf ihre Aktualität überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Die Periodizität und der Umfang richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt.

Art. 8a Abs. 4^{bis} und 5 zweiter Satz

^{4bis} Für folgende Personen gelten die vorangehenden Absätze, wenn sie im Rahmen eines Handelsgeschäfts mehr als 15 000 Franken in bar entgegennehmen:

- a. Händlerinnen und Händler von Edelmetallen nach Artikel 1 Absatz 1 des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933⁴, soweit sie nicht als Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c tätig sind;
- b. Händlerinnen und Händler von Edelsteinen.

⁵ ... Er bezeichnet die Edelmetalle und Edelsteine nach Absatz 4^{bis}.

Gliederungstitel nach Art. 8a

1b. Abschnitt: Sorgfaltspflichten der Beraterinnen und Berater

Art. 8b Sorgfaltspflichten

¹ Beraterinnen und Berater müssen folgende Pflichten erfüllen:

- a. Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 Abs. 1);
- b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. a und b);
- c. Dokumentationspflicht (Art. 7).

² Sie müssen die Hintergründe und den Zweck der von den Dritten gewünschten Tätigkeit abklären.

³ Der Bundesrat konkretisiert diese Pflichten und legt fest, wie sie zu erfüllen sind.

Art. 8c Scheitern der Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Kann eine Beraterin oder ein Berater ihre oder seine Sorgfaltspflichten nicht erfüllen, so lehnt sie oder er die Tätigkeit ab oder bricht die Geschäftsbeziehung ab.

Art. 8d Organisatorische Massnahmen

Beraterinnen und Berater treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

Art. 9a Kundenaufträge betreffend die gemeldeten Vermögenswerte

Während der durch die Meldestelle durchgeführten Analyse nach Artikel 23 Absatz 2 führt der Finanzintermediär Kundenaufträge aus, die nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a gemeldete Vermögenswerte betreffen.

Art. 10 Abs. 1

¹ Der Finanzintermediär sperrt die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a im Zusammenhang stehen, sobald ihm die Meldestelle mitteilt, dass sie diese Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet hat.

Art. 10a Abs. 1 erster Satz und Abs. 6

¹ Der Finanzintermediär darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass er eine Meldung nach Artikel 9 erstattet hat. ...

⁶ *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

Art. 10b Ablehnung oder Abbruch der Geschäftsbeziehung

Eine Beraterin oder ein Berater, die oder der weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass das Geschäft im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1, 260^{quinquies} Absatz 1 oder 305^{bis} StGB⁵ steht, muss die Geschäftsbeziehung ablehnen oder abbrechen.

Art. 11 Abs. 2

² Dieser Straf- und Haftungsausschluss gilt sinngemäss für Revisionsunternehmen, die Meldung nach Artikel 15 Absatz 5 oder Anzeige nach Artikel 15 Absatz 6 erstatten, sowie für Selbstregulierungsorganisationen, die Anzeige nach Artikel 27 Absatz 4 erstatten.

Art. 11a Abs. 1

¹ Benötigt die Meldestelle zusätzliche Informationen für die Analyse einer bei ihr nach Artikel 9 eingegangenen Meldung, so muss ihr der meldende Finanzintermediär diese auf Aufforderung hin herausgeben, soweit sie bei ihm vorhanden sind.

Art. 15 Sachüberschrift sowie Abs. 1-4 und 6

Prüfpflicht für Händlerinnen und Händler sowie Beraterinnen und Berater

¹ Händlerinnen und Händler mit den Sorgfaltspflichten nach Artikel 8a sowie Beraterinnen und Berater mit den Sorgfaltspflichten nach Artikel 8b müssen ein Revisionsunternehmen beauftragen, zu prüfen, ob sie ihre Pflichten nach dem zweiten Kapitel einhalten.

² Als Revisionsunternehmen beauftragt werden können Revisionsunternehmen nach Artikel 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁶, die das nötige Fachwissen und die nötige Erfahrung aufweisen.

³ Die Händlerinnen und Händler sowie die Beraterinnen und Berater müssen dem Revisionsunternehmen alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte erteilen und ihm die nötigen Unterlagen herausgeben.

⁴ Das Revisionsunternehmen prüft die Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz und verfasst darüber einen Bericht zuhanden des verantwortlichen Organs der geprüften Person.

⁶ Stellt das Revisionsunternehmen fest oder hat es den begründeten Verdacht, dass eine Beraterin oder ein Berater ihre oder seine Pflichten nach Artikel 10b verletzt, so erstattet es dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) unverzüglich Anzeige.

Art. 23 Abs. 5 und 6

⁵ Sie informiert den betroffenen Finanzintermediär darüber, ob sie die Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet oder nicht.

⁶ *Aufgehoben*

Art. 29 Abs. 1^{bis} und 2^{ter}

^{1bis} Die Meldestelle und die anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24) können einander alle Auskünfte erteilen, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.

^{2ter} Informationen ausländischer Meldestellen darf die Meldestelle nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung an die Behörden und Selbstregulierungsorganisationen nach den Absätzen 1, 1^{bis} und 2 zu den in Absatz 2^{bis} genannten Zwecken weitergeben.

Art. 29a Abs. 2^{bis}

^{2bis} Sie verwenden die von der Meldestelle weitergeleiteten Informationen nach den von dieser im Einzelfall in Übereinstimmung mit Artikel 29 Absatz 2^{ter} festgelegten Bedingungen.

Art. 34 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 3

Datensammlungen im Zusammenhang mit den Meldungen und den an die Meldestelle herausgegebenen Informationen

¹ Die Finanzintermediäre führen separate Datensammlungen mit allen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Meldung sowie mit Anfragen der Meldestelle nach Artikel 11a stehen.

³ Das Auskunftsrecht betroffener Personen nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁷ über den Datenschutz ist ausgeschlossen.

Art. 35 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Informationen ausländischer Meldestellen darf die Meldestelle nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung den betroffenen Personen mitteilen.

Art. 38 Verletzung der Prüfpflicht

¹ Eine Händlerin, ein Händler, eine Beraterin oder ein Berater, die oder der vorsätzlich ihre oder seine Pflicht nach Artikel 15 verletzt, ein Revisionsunternehmen zu beauftragen, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² Handelt sie oder er fahrlässig, so wird sie oder er mit einer Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 39 Verletzung der Pflicht zur Ablehnung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung

¹ Eine Beraterin oder ein Berater, die oder der vorsätzlich ihre oder seine Pflicht nach Artikel 10b verletzt, eine Geschäftsbeziehung abzulehnen oder abzubrechen, wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

² Handelt sie oder er fahrlässig, so wird sie oder er mit einer Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch⁸

Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3, Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater}

² Der Verein ist zur Eintragung verpflichtet, wenn er:

3. hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland sammelt oder verteilt, die für karitative Zwecke bestimmt sind.

^{2bis} Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen der Eintragung ins Handelsregister im Einzelnen.

^{2ter} Er kann die Eintragungspflicht auf Vereine ausdehnen, die einem erhöhten Risiko des Missbrauchs für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind.

^{2quater} Er kann Vereine nach Absatz 2 Ziffer 3 insbesondere aufgrund folgender Kriterien von der Eintragungspflicht ausnehmen:

1. Höhe der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte;
2. Herkunft oder Ziel der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte;
3. Verwendungszweck der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte.

Art. 61a

IV. Mitglieder-
verzeichnis

¹ Vereine, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, führen ein Verzeichnis, in dem die Mitglieder mit Vor- und Nachnamen oder der Firma sowie der Adresse eingetragen werden. Sie müssen das Verzeichnis so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

² Die Belege, die einer Eintragung in das Mitgliederverzeichnis zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des entsprechenden Mitglieds aufbewahrt werden.

Art. 69 Abs. 2

² Vereine, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Zugang zum Mitgliederverzeichnis haben.

2. Obligationenrecht⁹

Art. 941a Abs. 3

³ Bei Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation eines Vereins, der zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet ist, stellt der Registerführer dem Richter den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

3. Strafgesetzbuch¹⁰

Art. 305^{ter} Randtitel und Abs. 2

Mangelnde
Sorgfalt bei
Finanzgeschäften

² *Aufgehoben*

⁹ SR 220

¹⁰ SR 311.0

4. Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933¹¹

Gliederungstitel vor Art. 24

Vierter Abschnitt: Verkehr mit Schmelzprodukten und Schmelzgut

Art. 31a

Bewilligung für
den Ankauf von
Schmelzgut

¹ Zum gewerbsmässigen Ankauf von Schmelzgut im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b und c bedarf es einer Ankaufsbewilligung.

² Davon ausgenommen sind Ankäufe durch Inhaber einer Schmelzbewilligung.

³ Der Bundesrat umschreibt näher, welche Tätigkeiten als bewilligungspflichtiger Ankauf gelten; er berücksichtigt dabei namentlich die Risiken, die der Ankauf für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung darstellt.

⁴ Für die Voraussetzungen, die Erteilung, die Erneuerung und den Entzug der Ankaufsbewilligung gelten die Artikel 25 und 26 sinngemäss.

Art. 34 Abs. 1 erster Satz

¹ Der Bundesrat regelt im Einzelnen das Verfahren bei Erteilung, Erneuerung und Entzug von Schmelz- und Ankaufsbewilligungen sowie bei Vornahme von Feingehaltsbestimmungen. ...

Art. 36 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Ihm obliegen die Erteilung der Schmelz- und Ankaufsbewilligungen sowie die Überwachung der Feingehaltsbestimmungen von Schmelzprodukten. ...

Art. 41 dritter Satz

... Die Erwerbung einer Schmelz- oder Ankaufsbewilligung ist den Handelsprüfern gestattet. ...

Art. 48

e. Handlungen
ohne
Bewilligung

Wer ohne Schmelzbewilligung, Ankaufsbewilligung oder Berufsausübungsbewilligung für die Handelsprüfer Handlungen vornimmt, für die eine der genannten Bewilligungen vorgeschrieben ist, wird mit Busse bestraft.

Art. 49 erste Zeile

Wer dem Hausierverbot des Artikels 23 zuwiderhandelt,

...

Art. 57a

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Zum gewerbsmässigen Ankauf von Schmelzgut im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b und c bedarf es während der ersten zwölf Monate nach Inkrafttreten der Änderung vom ... noch keiner Ankaufsbewilligung.

